



SITZUNGSVORLAGE		Finanzverwaltung		
Nr. 118/2022	vom 02.12.2022			
Sitzung des	GR			
am	14.12.2022			
öff. (ö) / nichtöff. (nö)	ö			
Vorberatung (V)				
Entscheidung (E)	E			

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Satzung zu Anpassung der örtlichen Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Satzung zur Anpassung der örtlichen Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) wird gemäß Anlage beschlossen.
Sofern die Übergangsfrist auf das neue Umsatzsteuerrecht verlängert wird, treten die Änderungen zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
 mit folgenden Änderungen:

2. im TA / VA
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
 mit folgenden Änderungen:

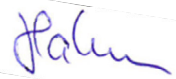
wie Ortschaftsratsbeschluss
 wie Ortschaftsratsbeschluss
 mit folgenden Änderungen:

Darstellung des Sachverhalts:

Durch die Einführung des § 2b UStG zum 1. Januar 2023 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts künftig nicht mehr lediglich im Rahmen ihrer BgA's sondern grundsätzlich als umsatzsteuerpflichtig. Das betrifft auch Tätigkeiten, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Grundlagen wie beispielsweise Satzungen ausgeführt werden, sofern ein möglicher Wettbewerb mit Dritten vorliegt. Aus diesem Grund müssen teilweise die Satzungen der Gemeinde Kusterdingen angepasst werden. Ist eine Leistung grundsätzlich steuerfrei, wie beispielsweise die Kindergarten- und Kernzeitenbetreuung, wurden diese nicht zur Änderung aufgenommen.

Um den Aufwand bzgl. der Änderungen so gering wie möglich zu halten, wurden alle Anpassungen der örtlichen Satzungen in einer Satzung zur Anpassung der örtlichen Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) zusammengefasst.

Da es aktuell sehr wahrscheinlich ist, dass die Frist um weitere zwei Jahre verlängert wird, ein endgültiger Beschluss des Jahressteuergesetzes 2022 wird voraussichtlich am 15. Dezember 2022 durch den Bundesrat erfolgen, sollte das In-Kraft-Treten hiervon abhängig gemacht werden: wird die Fristverlängerung beschlossen, tritt die beigefügte Satzung zum 1. Januar 2024 in Kraft. Die Neuregelung sollte schnellst möglich, sobald alle Vorarbeiten abgeschlossen sind, umgesetzt werden, um ggf. Vorsteuerkorrekturen für einige Investitionen noch vornehmen zu können.



Hahn

Finanzierung:

Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme	€
Haushaltsplanansatz	€
Verpflichtungsermächtigung (VE)	€
nachzufinanzieren sind	
- als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	€
- als überplanmäßige / außerplanmäßige VE	€
- Deckung durch	